

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH Stand 01/2025

§ 1 Geltungsbereich

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinn dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Für sämtliche Leistungen, welche wir gegenüber dem Besteller erbringen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben in dem Angebot ausdrücklich eine Bindefrist an. Sofern wir eine Bindefrist angeben, beträgt diese 30 Tage. Im Falle freibleibender Angebote kommt ein Vertrag zustande, wenn wir eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.

Haben wir ein bindendes Angebot abgegeben und erfolgt innerhalb der Bindefrist eine unveränderte Annahme dieses Angebotes, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Bestellung des Bestellers zustande. Danach erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung zu seiner Bestellung. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten, soweit unsererseits ein kongruentes Deckungsgeschäft erfolgte und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. von einzelnen Komponenten des Liefergegenstandes werden wir den Besteller unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktrittes eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 3 Lieferung und Lieferverzug

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Fixgeschäft zugrunde liegt, der Besteller als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen, der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gegeben ist. Sofern der Lieferverzug auf keiner vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- und Formänderungen z.B. aus technischen Gründen oder aufgrund Angebotsänderungen unserer Zulieferanten vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen, und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätten abwenden können, wie z. B. Krieg, Eingriffe höherer Gewalt, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsstörungen, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Sollte uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar werden, oder sollten einer oder mehrere Lieferanten wegen der Behinderung zurücktreten, so können wir vom Verträge zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten vom Kunden zu erheben und nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit verlängerter Frist zu beliefern.

§ 4 Preise

Soweit nichts anderes geregelt ist, verstehen sich unsere Preise unverpackt ab Werk. Es können Versand-, Verpackungs- und Bearbeitungsgebühren gemäß Aufwand erhoben werden.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages und Ablauf der Bindefrist, sofern eine solche besteht, bis zur Auslieferung der Ware von uns nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen unserer Zulieferanten, Änderungen von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Nachträgliche mitgeteilte Änderungswünsche des Bestellers berechtigen ebenfalls zu Preisanpassungen.

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, verstehen sich unsere Preise unverpackt ab Werk. Es können Versand-, Verpackungs- und Bearbeitungsgebühren gemäß Aufwand erhoben werden.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird am Tag der Rechnungsstellung in der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

(3) Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Vertragsschluss bis zur Auslieferung der Ware von uns nicht zu vertretende wesentliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Dies gilt insbesondere bei Änderungen marktwirtschaftlicher Umstände, die für die Preiskalkulation maßgebend sind, u.a. Erhöhung der Produktfertigungskosten, aufgrund von Preisänderungen unserer Zulieferanten, Änderungen von Währungsparitäten, Zöllen, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Belastungen oder Maßnahmen, sowie höherer Gewalt.

(4) Die Preisanpassung erfolgt nach billigem Ermessen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, der Wirtschaftslage, der Preise konkurrierender Anbieter und der Inflation im Umgang der tatsächlichen Kostenänderung. Auf Anforderung des Vertragspartners werden wir die maßgeblichen Änderungen durch geeignete Nachweise und Dokumentationen, oder Preisindizes belegen.

(5) Nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners, die den Leistungsinhalt, Umfang oder die Ausführung betreffen und zu einem Mehraufwand oder erhöhten Kosten führen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung. Grundlage hierfür ist der tatsächlich entstehende Zusatzaufwand.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

Wir behalten uns vor, in der Auftragsbestätigung zu bestimmen, dass eine Anzahlung in Höhe von bis zu 30% des Gesamtauftragswertes sofort zur Zahlung fällig ist. In diesem Falle verstehen sich die vereinbarten Lieferzeiten ab Eingang der Anzahlung.

Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Im Falle einer Skontoregelung beginnt die Frist vom Datum der Rechnung an zu laufen.

Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Auch hier gelten die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen vom Besteller verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir ungeachtet weitergehender Ansprüche Vorkasse oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. In diesem Falle verstehen sich vereinbarte Lieferzeiten ab Eingang der Zahlung bzw. ab Stellung der Sicherheit. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, ohne jede Entschädigungspflicht bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auch aus Teillieferungen vom Verträge zurückzutreten, sofern der Besteller nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausreichende Sicherheiten leistet.

Verzugszinsen werden mit neun (9) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, wenn keine höhere Belastung nachgewiesen wird.

§ 6 Gefahrenübergang

Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Teillieferungen, einer Lieferung durch uns sowie wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Auf Wunsch des Bestellers schließen wir auf dessen Kosten eine Transportversicherung für die Lieferung ab.

Wenn sich die Auslieferung z.B. aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Gewährleistung

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich mit einer schriftlichen Mängelanzeige nachgekommen wurde.

Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind verpflichtet, alle zum Zwecke der

Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt der Nacherfüllungsversuch fehl, sind wir berechtigt, wiederum nach unserer Wahl eine zweite Nacherfüllung vorzunehmen.

Erfolgen im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, gelten hierfür die Bestimmungen des § 3 über *Lieferung und Lieferverzug* entsprechend. Ersetzen wir beanstandete Teile, so fallen diese wieder in unser Eigentum.

Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Hat der Besteller oder ein Dritter Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

Garantien erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Durch eine Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

§ 8 Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Ansonsten haften wir nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine sonstige gesetzlich zwingende Haftung.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch insoweit, als der Besteller anstelle Schadensersatzes statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für Ansprüche, die nicht der Anspruchsverjährung bei einem Mangel an der Sache unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt unser Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.

Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

Der Besteller tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, welche durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.

Soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozentpunkte übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

§ 10 Wiedereinlagerungsgebühr

Unsere Waren sind in jedem Fall vom Umtausch ausgeschlossen. Sollte im Ausnahmefall eine Rücknahme der gelieferten Ware zwischen uns und dem Besteller vereinbart werden, so ist vom Besteller die zwischen den Parteien individuell vereinbarte Wiedereinlagerungsgebühr zu bezahlen. Die Rücknahme von Spezialteilen, die auf Kundenwunsch gefertigt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 11 Kündigungsrecht des Bestellers (Anlagenbau)

Ein Kündigungsrecht bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes steht dem Besteller nur im Falle eines wichtigen Grundes zu. Bei einer Kündigung ist der Besteller verpflichtet, den vereinbarten Preis nach Maßgabe des § 649 BGB zu bezahlen.

§ 12 Datenschutz

Wir sind befugt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen oder Zweckbestimmung der vereinbarten Dienstleistungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Wir gewährleisten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Die Kommunikation zwischen uns und dem Besteller/Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Besteller/Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Besteller/Auftraggeber uns entsprechend in Textform informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist, soweit rechtlich zulässig, Reutlingen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage unbekannt ist. Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Besteller vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH